

Ergänzende Bestimmungen zu den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

Vorbemerkung

Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen der **Herzo Werke GmbH** einerseits und den Kunden andererseits ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980.

Die Regelungen der durch die nachstehenden Bestimmungen ergänzt.

1. Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtungen

1.1 Baukostenzuschuss (▶ § 9 AVB Wasser V)

Die **Herzo Werke GmbH** erheben bei Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen einen Baukostenzuschuss. Dieser Zuschuss beträgt 70 von 100 der Kosten im Sinne von ▶ § 9 Abs. 1 AVB Wasser V.

Die Verteilung der Kosten richtet sich nach ▶ § 9 Abs. 2 AVB Wasser V.

Eigentümer unbebauter Grundstücke, die bereits einen Beitrag gemäß den früheren Regelungen entrichtet haben, bezahlen für einen Gebäudeanschluß keinen weiteren Beitrag. Für zusätzliche Anschlüsse wird der jeweils gültige BKZ erhoben.

1.2 Hausanschlusskosten (▶ § 10 AVB Wasser V)

Der Kunde hat die Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses gemäß ▶ § 10 Abs. 4 AVB Wasser V zu tragen und zahlt die hierfür anfallenden Kosten.

Der Hausanschluß verbleibt im Eigentum der Herzo Werke und wird von diesen unterhalten.

2. Kosten der Wasserversorgung (Anlage 1 - Preisblatt)

2.1 Grundpreis

Für die Benutzung ihrer Wasserversorgungseinrichtungen erheben die **Herzo Werke GmbH** einen monatlichen Grundpreis gemäß Anlage 1. Jeder Kunde hat einen Grundpreis, der nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der eingebauten Wasserzähler berechnet

wird, zu entrichten. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis nach den einzelnen Wasserzählern berechnet.

2.2 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis gemäß Anlage 1 wird nach der Menge des entnommenen Wassers berechnet. Diese Menge wird durch Wasserzähler festgehalten. Die **Herzo Werke GmbH** sind berechtigt, die Menge zu schätzen, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich wird oder konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt

2.3 Abrechnungszeitraum (▶ § 24 AVB Wasser V)

Die **Herzo Werke GmbH** rechnen den Wasserverbrauch jährlich ab. Die **Herzo Werke GmbH** sind berechtigt, die Abrechnungszeiträume zu ändern. Eine derartige Änderung ist öffentlich bekanntzugeben.

2.4 Abschlagszahlungen (▶ § 25 AVB Wasser V)

Die Kunden sind verpflichtet, auf die im Abrechnungszeitraum entstehenden Kosten monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der monatlichen Zahlungen wird nach dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Fälligkeit von Zahlungen (▶ § 27 AVB Wasser V)

3.4 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten zum 01.01.2003 in Kraft.

Rechnungen werden zwei Wochen nach Zustellung fällig, Abschläge zu den in der jeweiligen Jahresabrechnung angegebenen Zeitpunkten. Bei verspäteter Zahlung hat der

entweder beim Kunden selbst oder über Hauseigentümer, Verwalter, Installateure oder andere Beauftragte. Diese Daten werden in Dateien gespeichert.

Sofern die **Herzo Werke GmbH** die öffentliche Wasserversorgung im Auftrage Dritter durchführen oder mit der Berechnung und Einziehung von Gebühren für die Abwasser beauftragt sind, übermitteln die Herzo Werke die Daten an die zuständigen Stellen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

3.4 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten zum 01.01.2003 in Kraft.